

**Beschluss
auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der
Beschlüsse des Walliser Staatsrates über die
Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrags zur Regelung der
Arbeits- und Lohnbedingungen der
Plattenlegerunternehmungen des Kantons
Wallis sowie dessen Anhang**

vom 03.05.2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG);

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung der folgenden Verbände:

- der Verband der Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU) einerseits und
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft UNIA sowie
- die Gewerkschaft SYNA andererseits;

eingesehen die Veröffentlichungen des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-0000000074 vom 21. März 2023, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nummer AB04-0000001044 vom 31. März 2021;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis sowie dessen Anhang¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse des Staatsrates vom 19. Dezember 2012²⁾, 17. September 2014³⁾, 7. Juni 2016⁴⁾, 24. Mai 2017⁵⁾, vom 25. September 2019⁶⁾ und vom 1. September 2021⁷⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis sowie dessen Anhang werden wieder in Kraft gesetzt.

² Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis, für alle Plattenlegerunternehmungen und, unabhängig der Entlohnungsart, deren Arbeitnehmer sowie der Lernenden, mit Ausnahme der Vorarbeiter, des technischen, administrativen und Reinigungspersonals.

¹⁾ SGS -

²⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 9 vom 1. März 2013

³⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 44 vom 31. Oktober 2014

⁴⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 28 vom 8. Juli 2016

⁵⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 32 vom 11. August 2017

⁶⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 46 vom 15. November 2019

⁷⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 48 vom 3. Dezember 2021

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine generelle Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die generelle Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag anrechnen.

Art. 5

¹ Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 6

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

Art. 7

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2026¹⁾.

Sitten, den 3. Mai 2023

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Der Staatskanzlerin: Monique Albrecht

¹⁾Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 1. Juni 2023, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 23. Juni 2023.

Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis

Änderungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die verbindlichen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne des Artikels 2, Absatz 1 des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20) sowie der Artikel 1 und 2 seiner Verordnung (EntsV; SR 823.201) sind ebenfalls gültig für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis, sowie für ihre Angestellten, sofern sie im Kanton Wallis eine Arbeit ausführen. Die paritätische Kommission der Vereinbarung ist für die Kontrolle dieser verbindlichen Bestimmungen zuständig.
- 2 Unverändert

Art. 12 Arbeitssicherheit - Grundprinzipien

- 1 Der Arbeitgeber muss alle rechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit einhalten, namentlich die im Bundesgesetz über Arbeitsunfälle (UVG) und seiner Verordnung (UVV), die in der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) und die in der Bauarbeitenverordnung (BauAV) erwähnten Bestimmungen.
- 2 **Die mit dem Aufdruck des Unternehmens versehenen Arbeitskleider sowie die PSA (Persönliche Schutzausrüstung) gehen vollständig zulasten des Unternehmens.**

Art. 13 Anschlussverträge

- 1 Die Vertragsparteien des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages verpflichten sich, ihr Möglichstes zu unternehmen, um den vorliegenden Arbeitsbedingungen im Kanton Wallis und bei den Arbeitgebern mit Sitz in der Schweiz gemäss Art. 1, Absatz 1 GAV die allgemeine Anerkennung zu verschaffen.
- 2 Sie bemühen sich insbesondere, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, von allen nicht organisierten Unternehmen und von solchen, die von auswärts kommen und auf dem Gebiete des Kantons Wallis gemäss Art. 1, Absatz 1 GAV auch nur gelegentlich Arbeiten ausführen, unterzeichnete Anschlussverträge zu erwirken.
- 3 Unverändert

Art. 21 Gleitstunden – Lohnzahlung

- 1 **Unverändert**
- 2 **Umfang: Die Gesamtheit der Mehrstunden darf in der Woche 6,5 Stunden nicht überschreiten. Dies entspricht einem Total von 47 Stunden ohne Pausen. Zusätzlich gearbeitete Stunden gelten als Überstunden und werden am Ende des Monats mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt.**
- 3 **Unverändert**
- 4 **Unverändert**
- 5 **Unverändert**
- 6 **Unverändert**

Art. 29 Entschädigung für berechtigte Absenzen

- 1 Aufgrund von Artikel 324a OR erhält der Arbeitnehmer bei nachstehend aufgeführten und berechtigten Absenzen eine Entschädigung für Lohnausfall, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate gedauert hat oder der Arbeitsvertrag für mehr als 3 Monate abgeschlossen worden ist:
 - einen halben Tag für die militärische Waffen- und Kleiderinspektion; einen ganzen Tag, wenn die Inspektion zu weit vom Arbeits- oder Wohnort des Arbeitnehmers entfernt ist und es dem Letztgenannten nicht erlaubt, gleichentags die Arbeit wieder aufzunehmen,
 - drei Tage bei der Hochzeit des Arbeitnehmers,
 - zwei Tage bei Todesfall in der Familie des Arbeitnehmers: Bruder, Schwester, Eltern oder Schwiegereltern,
 - drei Tage bei Todesfall seines Ehegatten oder seines Kindes,
 - ein Tag pro Jahr bei Umzug des eigenen Haushalts, sofern ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht.

- 1bis Aufgrund von Artikel 329g OR hat der Arbeitnehmer bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf einen zu 100 % bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen. Die Daten des Vaterschaftsurlaubs müssen rechtzeitig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgesprochen werden und die Arbeitsanforderungen sowie die Wünsche des Arbeitnehmers berücksichtigen.

- 2 Unverändert
- 3 Unverändert

Art. 39 Kündigung des definitiven Einzelarbeitsvertrags

- 1 Nach Ablauf der Probezeit kann der Einzelarbeitsvertrag gegenseitig und unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfristen aufgelöst werden:
 - ein Monat auf Ende eines Monats während des ersten Dienstjahrs,
 - zwei Monate auf Ende eines Monats während des zweiten bis neunten Dienstjahrs,
 - drei Monate auf Ende eines Monats ab dem zehnten Dienstjahr,
 - vier Monate auf Ende eines Monats ab dem zehnten Dienstjahr für Arbeitnehmer im Alter von 55 Jahren und mehr.

- 2 Unverändert
- 3 Unverändert
- 4 Unverändert

Art. 41 Vertragsdauer und Bekanntmachung

- 1 Vertragsdauer

Der Gesamtarbeitsvertrag wird bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Die vorliegenden Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2026 gültig.

Nachtrag zum Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis

Änderungen

Art. 1 Löhne (Art. 17 GAV)

Auf den 1. Januar 2023 wird allen Arbeitnehmern eine allgemeine Realloohnerhöhung von **1,5 %** gewährt, mit einem Minimum von

- Fr. 100.- (Fr. 0.55 pro Stunde) für die qualifizierten Plattenleger (EFZ), die Hilfsarbeiter und die Arbeiter mit Fachkenntnissen ohne EFZ und 4 Jahren Erfahrung in der Branche;
- Fr. 80.- (Fr. 0.45 pro Stunde) für die jungen Arbeitnehmer während des 1. und 2. Jahres nach Lehrabschluss.

Art. 6 Inkrafttreten und Dauer (Art. 41 GAV)

6.1 Der vorliegende Nachtrag wird bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Die übrigen Punkte des Nachtrags bleiben unverändert.